HAUSHALTSSATZUNG

der Verbandsgemeinde Adenau für das Haushaltsjahr 2024 vom <u>15.03.2024</u>

Der **Verbandsgemeinderat Adenau** hat am <u>19.12.2023</u> auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in derzeit aktueller Fassung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ahrweiler als Aufsichtsbehörde vom <u>07.03.2024</u> hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:	
1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	13.249.709,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.248.317,00 Euro
der Jahresüberschuss auf	1.392,00 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	221.481,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.150.081,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.510.300,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.360.219,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.138.738,00 Euro
§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzie und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für	erung von Investitionen
zinslose Kredite auf	<u>0</u> Euro
verzinste Kredite auf	<u>0</u> Euro
zusammen auf	<u>0</u> Euro
veranschlagt.	

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 8.000.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf <u>8.000.000</u> Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf

2.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen (Verbandsgemeinde-Abwasserwerk Adenau) werden festgesetzt auf

1.	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	Euro
2.	Kredite zur Liquiditätssicherung auf	1.000.000	_Euro
3.	Verpflichtungsermächtigungen auf darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite	0	_Euro
	aufgenommen werden müssen	0	Euro

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von der Stadt Adenau und den Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der <u>Umlagesatz</u> 2024 wird auf 37,4 v.H. festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug	
zum 31.12.2022 (Ansatz) =	<u>44.141.958 Euro</u>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals	
zum 31.12.2023 beträgt (Ansatz) =	44.208.248 Euro
und zum 31.12.2024 = (Ansatz)	44.209.640 Euro

§ 8 Sonderumlage "Eifelstadion Adenau"

Die Sonderumlage zur Bestreitung der Kosten für das "Eifelstadion Adenau" wird auf <u>18.000 Euro</u> festgesetzt und wird von der Stadt Adenau erhoben.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in **0 Fällen** zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in **OFällen** zugelassen.

§ 10 Entgelte der Abwasserbeseitigung

Die öffentlich-rechtlichen Entgelte der Abwasserbeseitigung (Gebühren, Beiträge und Aufwendungsersatz, §§ 7 bis 9 und 13 KAG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 bis 4 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Adenau vom 09.01.1996 in derzeit gültiger Fassung werden für das **Haushaltsjahr 2024** wie folgt festgesetzt

1. einmalige Entgelte

1.1 Einmaliger Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung einschl. Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum pro Maßstabseinheit (Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse)

= 2,03 €/m²

- 1.2 Einmaliger Beitrag für die Oberflächenwasserbeseitigung einschl. Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum pro Maßstabseinheit (mit Abflussbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche)
 5,42 €/m²
- 1.3 Der Anteil der verbandsangehörigen Gemeinden an den Investitionskosten zur Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege und Plätze) gem. § 8 Abs. 4 KAG i.V.m. § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz wird je Quadratmeter befestigter Verkehrsfläche festgesetzt auf:
 - 1.3.1 bei erstmaliger Herstellung = 9,67 €/m² 1.3.2 bei Erneuerung in offener Bauweise = 14,58 €/m²
 - 1.3.3 bei Erneuerung in geschlossener Bauweise = **7,43 €/m²**

2. laufende Entgelte

- 2.1 Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser je m³ gewichteter Schmutzwassermenge = 3,56 €/m³
- 2.2 Wiederkehrender Beitrag für das Oberflächenwasser der an eine Kläranlage anschließbaren Grundstücke pro Maßstabseinheit (mit Abflussbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche)

= 0,27 €/m²

2.3 Abwasserabgabe je Einwohner bei einer Kleineinleitung

= 17.90 €/Einwohner und Jahr

- 2.4 Der Anteil der verbandsangehörigen Gemeinden an den laufenden Kosten für die Nutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen zur Entwässerung von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze) gem. § 8 Abs. 4 KAG i.V.m. § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz wird auf 0,91 €/m² Verkehrsfläche festgesetzt.
- 2.5 Gebühr je Kubikmeter Schlamm aus Grundstückskläranlagen (Abfuhr und ordnungsgemäße Beseitigung) gemäß § 21 Abs. 1 der Entgeltssatzung vom 09.01.1996 in der Fassung vom 08.10.2001 = **51,00 €/m³**
- 2.6 Gebühr je Kubikmeter Abwasser aus geschlossenen Gruben (Abfuhr und ordnungsgemäße Beseitigung) gemäß § 21 Abs. 2 der Entgeltssatzung vom 09.01.1996 in der Fassung vom 08.10.2001 = 32,26 €/m³

Adenau, den <u>15.03.2024</u>

Guido Nisius Bürgermeister (Siegel)